

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Hüffelsheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Sitz des Vereins ist Hüffelsheim.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Wahrnehmung örtlicher Interessen für die attraktive Gestaltung Hüffelsheims:
 - Mitarbeit bei der Gestaltung und Verschönerung von Anlagen, Plätzen und Straßen
 - Erhaltung und Ausbau der Wanderwege sowie Verbesserung der Wegweiser
 - Bemühungen um den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege
2. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
3. Förderung der Dorfgemeinschaft
4. Förderung des Fremdenverkehrs
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwendet.
7. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerliche Ehrenrechte und durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten grob gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 - Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlungsweise und die Zahlungstermine.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Die Organe des Vereins

Organe sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, 5 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zu beschließen ist.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Zu den Vorstandssitzungen kann der Ortsbürgermeister der Gemeinde Hüffelsheim und der Sprecher des Dorfverschönerungsausschusses eingeladen werden. Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil und haben kein Stimmrecht.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Darüber hinaus muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Einberufung 2/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; die Wiederwahl für die beiden Folgejahre ist nicht zulässig,
 - die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie die Beschlußfassung über alle sonstigen, ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Für die Auflösung des Vereins ist der Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig, an der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Teilnehmer dafür stimmen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hüffelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.